

KBS RGO Statuten

I. Name, Zweck, Tätigkeitsgebiet

Artikel 1

- a) Die Regionalgruppe Ostschweiz (RGO) des Klubs für Berner Sennenhunde (KBS) besteht aus einer Gruppe von mindestens 30 Mitgliedern nach den Statuten KBS und SKG. Die RGO ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
- b) Das Tätigkeitsgebiet der RGO umfasst die Ostschweiz und das Fürstentum Liechtenstein. Ausserhalb der Region wohnhafte KBS Mitglieder können sich der RGO anschliessen.
- c) Die RGO unterstützt die in den Statuten KBS und SKG umschriebenen Bestrebungen und sucht dies zu erreichen durch Organisation von regionalen Anlässen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 2

- a) Die RGO bezweckt den Zusammenschluss der aktiven Mitglieder des KBS aus der in Art. 1 b dieser Statuten umschriebenen Region. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand der RGO. Der Gruppenvorstand kann ohne Begründung auch KBS Mitgliedern die Aufnahme verweigern.
- b) Die Namen und Adressen der Neumitglieder werden im Mitteilungsblatt der RGO veröffentlicht.

III. Organisation

Artikel 3

- a) Die Organe der RGO sind:
 - 1. Die Generalversammlung
 - 2. Der Vorstand
 - 3. Die Rechnungsrevisoren
- b) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der RGO. Sie wählt die anderen Organe. Sie beschliesst über den Jahresbericht des Präsidenten, die Jahresrechnung, den Jahresbeitrag RGO und das Jahresprogramm. Auf Antrag des Vorstandes befindet sie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder über die Streichung eines Mitgliedes.
- c) Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Stellvertreter des Präsidenten, Kassier, Aktuar und 2 - 5 Beisitzern. Präsident und Kassier werden von der GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand erledigt die ihm von der GV übertragenen Geschäfte. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

- d) Die Ausgabenkompetenz richtet sich nach dem Jahresbudget. Für einmalige, unvorhergesehene Ausgaben verfügt der Vorstand pro Vereinsjahr über einen Gesamtkredit von Fr. 1'000.--.
- e) Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die über entsprechende fachliche Kenntnisse verfügen müssen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die Buchführung samt den Belegen nach erstelltem Kassenabschluss und erstatten der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Artikel 4

- a) Die Mitglieder der RGO bezahlen einen Jahresbeitrag. Dieser wird durch die GV festgelegt.
- b) Für die Verbindlichkeiten der RGO haftet ihr Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Artikel 5

- a) Die RGO kann sich durch eigenen Beschluss auflösen. Ein diesbezüglicher Antrag muss den RGO-Mitgliedern mit 30tägiger Frist durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben werden. Die Auslösung kann nur an einer GV, die zu diesem Zweck einberufen wird, mit Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung verfällt ein allfälliges Vermögen dem KBS zu Verwaltung und muss während 10 Jahren einer eventuell neu gegründeten RGO wieder zur Verfügung gestellt werden.

VI. Schlussbestimmung

Artikel 6

- a) Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten sinngemäss die einschlägigen Statuten des KBS und SKG.
- b) Die vorliegenden Statuten ersetzen nach Genehmigung durch die Generalversammlung die Statuten vom 15. August 2013

Im Namen der Regionalgruppe Ostschweiz

Zumikon, 25. Februar 2022

Der Präsident:



Thomas Züger

Die Aktuarin:



Regula Perron